



## **VERFÜGUNG**

**vom 22. März 2012**

### **Kleinandelfingen. Teilrevision Nutzungsplanung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 1714/1994 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Kleinandelfingen genehmigt. Am 6. April 2011 beschloss die Gemeindeversammlung Kleinandelfingen eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 20. Mai 2011 und des Bezirksrats Andelfingen vom 19. Mai 2011 kein Rechtsmittel eingelegt.

Ziel der Teilrevision der Nutzungsplanung war die Anpassung an veränderte Bedürfnisse und Verhältnisse und die Behebung von Vollzugsproblemen. Unter anderem sollte eine kommunale Landwirtschaftszone in Kleinandelfingen neu der Erholungszone zugewiesen werden, um dort Familiengärten realisieren zu können. In der Vorprüfung zur Teilrevision Nutzungsplanung wurde vom Amt für Landschaft und Natur darauf hingewiesen, dass auf der Parzelle Kat.-Nr. 1807 nur Bodeneingriffe zulässig sind, die eine Rückführung zu Fruchtfolgeflächen ermöglichen, jedenfalls keine Einkiesung und Unterkellerung. Ein entsprechend eingeführter Artikel in der Bauordnung wurde von der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen am 6. April 2011 abgelehnt und gestrichen. In der Vorlage fehlte somit der entsprechende Artikel, weshalb die Zuweisung der genannten Fläche zur Erholungszone nicht genehmigungsfähig war. Damit die Gemeinde Kleinandelfingen die neue Bau- und Zonenordnung ohne weiteren Zeitverzug anwenden konnte und da die Erholungszone keinen Einfluss auf die übrigen Teile der neuen Bau- und Zonenordnung hat, wurde die Umzonung von der Landwirtschaftszone zur Erholungszone auf Parzelle Kat.-Nr. 1807 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen; die übrigen Teile wurden genehmigt.

Der Gemeinderat Kleinandelfingen hat gemäss Protokollauszug vom 7. September 2011 beschlossen, in Ausübung der Kompetenzdelegation den genannten Artikel wieder in die Bau- und Zonenordnung einzuführen und hat den Entscheid publiziert. Gegen den Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 17. Oktober 2011

kein Rechtsmittel eingelegt worden. Somit kann die Teilrevision der Nutzungsplanung, welche die Umzonung der Parzelle Kat.-Nr. 1807 von der Landwirtschaftszone in die Erholungszone sowie die Einführung von Absatz 4 in Artikel 32 der Bau- und Zonenordnung umfasst, genehmigt werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Kleinandelfingen in Ausübung der Kompetenzdelegation am 7. September 2011 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Kleinandelfingen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Bachmann Stegemann + Partner, Ingenieure für Geomatik Bau- und Raumplanung, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen (Nachführungsstelle).

Zürich, den 22. März 2012  
120320/SCB/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

